

Gebührenverordnung der Gemeinde Bachenbülach (GebVO)

Genehmigt von der Gemeindeversammlung mit Beschluss Nr. 154 vom 9. Dezember 2021



1.	Allgemeine Bestimmungen	4
	Artikel 1 Gegenstand der Verordnung	4
	Artikel 2 Gebührenpflicht	4
	Artikel 3 Gebühren für weitere Leistungen	4
	Artikel 4 Bemessungsgrundlagen	4
	Artikel 5 Gebührenreglement	4
	Artikel 6 Mehrwertsteuer	5
	Artikel 7 Gebührenerhöhung- und -reduktion.....	5
	Artikel 8 Gebührenverzicht und -stundung.....	5
	Artikel 9 Kostenvorschuss	5
	Artikel 10 Fälligkeit.....	6
	Artikel 11 Verzugszins.....	6
	Artikel 12 Gebührenverfügung	6
	Artikel 13 Mahnung und Betreibung	6
	Artikel 14 Verjährung.....	7
2.	Verwaltung allgemein.....	7
	Artikel 15 Schreib- und administrative Gebühren	7
	Artikel 16 Gesuch um Informationszugang	7
3.	Präsidiales.....	7
	Artikel 17 Stadttammannamt und Betreibungsamt.....	7
	Artikel 18 Friedensrichteramt	7
	Artikel 19 Zivilstandsamt.....	7
	Artikel 20 Bürgerrecht.....	7
	Artikel 21 Einwohnerkontrolle	7
	Artikel 22 Gemeindebibliothek.....	7
	Artikel 23 Mosaik.....	8
4.	Finanzen.....	8
	Artikel 24 Steuersachen	8
5.	Liegenschaften	8
	Artikel 25 Benützung kommunaler Anlagen und Einrichtungen	8
6.	Hochbau	8
	Artikel 26 Grundlagen	8
	Artikel 27 Gebührenbemessung	8
	Artikel 28 Gebührenrahmen	8
	Artikel 29 Gebührenerhöhung und -reduktion	8
	Artikel 30 Planungen.....	9
7.	Tiefbau	9
	Artikel 31 Wasserversorgung	9
	Artikel 32 Siedlungsentwässerung	9
	Artikel 33 Strassen	9
8.	Sicherheit	9
	Artikel 34 Gebühren im Ordnungsbussenverfahren	9
	Artikel 35 Nachtparkgebühren.....	9
	Artikel 36 Gesteigerter Gemeindegebrauch	9
	Artikel 37 Gastgewerbepatente, inkl. Abgaben für gebranntes Wasser	10
	Artikel 38 Hinausschieben der Schliessungsstunde.....	10
	Artikel 39 Hunde	10

	Artikel 40	Waffenerwerbsscheine	10
	Artikel 41	Weitere polizeiliche Bewilligungen	10
	Artikel 42	Feuerwehr.....	10
	Artikel 43	Kinder und Jugend	10
9.	Gesellschaft		10
	Artikel 44	Lebensmittelkontrolle	10
	Artikel 45	Bestattungswesen	11
	Artikel 46	Grabunterhalt und Grabpflege	11
10.	Umwelt		11
	Artikel 47	Abfallentsorgung.....	11
11.	Soziales		11
	Artikel 48	Diverse Dienstleistungen.....	11
12.	Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR)		11
	Artikel 49	Kindes- und Erwachsenenschutz	11
13.	Forst- und Landwirtschaft		11
	Artikel 50	Diverse Dienstleistungen.....	11
14.	Schule.....		12
	Artikel 51	Gebühren und Elternbeiträge.....	12
	Artikel 52	Schulergänzende Betreuung	12
15.	Rechtspflegegebühren		12
	Artikel 53	Wiedererwägungsgesuche	12
	Artikel 54	Neubeurteilungen.....	12
16.	Schlussbestimmungen		12
	Artikel 55	Inkraftsetzung	12
	Artikel 56	Aufhebung bisheriger Erlasse.....	13

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung und der Behörden;
- b) die Benützung öffentlicher Einrichtungen und Sachen.

² Diese Verordnung gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale, überkommunale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

Artikel 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

² Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

Artikel 3 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistungen in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeitenden gemäss Gebührenreglement bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Artikel 4 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungsgrundlagen oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt und erhoben.

² Die Gebühren richten sich grundsätzlich nach den folgenden Kriterien:

- a) Gesamter Aufwand der Verwaltung und der Behörde für die konkrete Leistung;
- b) Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Artikel 5 Gebührenreglement

¹ Der Gemeinderat setzt die einzelnen Gebühren und Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung stipulierten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührenreglement fest oder verweist darin auf spezielle Gebührenerlasse. Der Gemeinderat passt die Gebühren und Gebührenhöhen an, wenn die Umstände es verlangen.

² Der Gemeinderat setzt die Verrechnungsansätze für die Dienstleistungen des Gemeindepersonals im Gebührenreglement fest.

³ Das Gebührenreglement und die jeweiligen Änderungen werden publiziert.

Artikel 6 Mehrwertsteuer

Wo nichts anderes vermerkt ist, ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Artikel 7 Gebührenerhöhung und -reduktion

¹ Der Gemeinderat kann im Gebührenreglement vorsehen, dass die festgesetzten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 100% erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden;
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 100% erhöht werden.
- c) reduziert oder gänzlich erlassen werden für Rentenbeziehende, Sozialhilfeempfangende, Kinder und Jugendliche
- d) reduziert oder gänzlich erlassen werden für lokale Vereine und Organisationen
- e) um maximal 50% herabgesetzt werden für eine Sache ohne materiellen Entscheid.

² Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden. Der Entscheid darüber ist zu begründen.

³ Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten usw. werden der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet.

Artikel 8 Gebührenverzicht und –stundung

¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt;
- b) die Leistung der Verwaltung oder der Behörde oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden;
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird;
- d) andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert drei Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Artikel 9 Kostenvorschuss

¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Artikel 10 Fälligkeit

- 1 Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung oder der Behörde, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache fällig. Sie können sogleich eingefordert werden.
- 2 Wird eine Rechnung zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.
- 3 Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bestehen, kann die sofortige Begleichung der Gebühr oder eine angemessene Sicherstellung verlangt werden.
- 4 Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Artikel 11 Verzugszins

- 1 Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zum Zinssatz gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz zu verzinsen.
- 2 Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, hemmt dies den Zinsenlauf nicht.
- 3 Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Artikel 12 Gebührenverfügung

- 1 Wird eine Gebühr mittels Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.
- 2 Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.
- 3 Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Artikel 13 Mahnung und Betreibung

- 1 Beahlt die gebührenpflichtige Person eine Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.
- 2 Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.
- 3 Bei geringen Beträgen kann im Einzelfall auf die Betreibung verzichtet werden.

Artikel 14 Verjährung

- 1 Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.
- 2 Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist von neuem.
- 3 Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

2. Verwaltung allgemein

Artikel 15 Schreib- und administrative Gebühren

¹ Für Anordnungen, Bewilligungen, Rechtsmittelentscheide sowie im Verwaltungsstraf-verfahren mit erhöhtem Aufwand können Schreib- und administrative Gebühren erhoben werden.

² Diese Gebühren fallen zusätzlich zu den ordentlichen Gebühren für Leistungen der Verwaltung an, ausser es sei in den einzelnen Gebührenbestimmungen etwas anderes festgehalten.

Artikel 16 Gesuch um Informationszugang

¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Sie richten sich nach dem kantonalen Gesetz über Information und den Datenschutz sowie nach der Verordnung dazu mit Anhang.

² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

3. Präsidiales

Artikel 17 Stadttammannamt und Betreibungsamt

¹ Die stadttammannamtlichen Gebühren richten sich nach dem kantonalen Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess.

² Die betreibungsrechtlichen Gebühren richten sich nach der eidgenössischen Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs.

Artikel 18 Friedensrichteramt

Die Gebühren richten sich nach der kantonalen Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

Artikel 19 Zivilstandsamt

¹ Die Gebühren richten sich nach der eidgenössischen Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen.

Artikel 20 Bürgerrecht

² Die Gebühren richten sich nach der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung über das Einbürgerungswesen.

Artikel 21 Einwohnerkontrolle

Die Einwohnerkontrolle erhebt grundsätzlich für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

Artikel 22 Gemeindebibliothek

Die Gebühren werden im Gebührenreglement festgesetzt.

Artikel 23 Mosaik

Die Gebühren für kommerzielle Inserate werden im Gebührenreglement festgesetzt.

4. Finanzen

Artikel 24 Steuersachen

Die Gebühren in Steuersachen (Steuerausweise, Steuerbescheinigungen, Adressnachforschungen, Erstellung von Duplikaten usw.) werden gemäss den Ansätzen in der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz im Gebührenreglement festgesetzt.

5. Liegenschaften

Artikel 25 Benützung kommunaler Anlagen und Einrichtungen

Die Gebühren werden im Gebührenreglement festgesetzt.

6. Hochbau

Artikel 26 Grundlagen

Für baurechtliche Entscheide, die Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben. Die Gebühren werden im Gebührenreglement festgesetzt.

Artikel 27 Gebührenbemessung

Die Gebühren werden aus dem Schätzwert der kantonalen Gebäudeversicherung (GVZ) errechnet, oder – wenn dieser nicht bekannt ist – aus der Bausumme.

Artikel 28 Gebührenrahmen

Bei Baubewilligungsgebühren betragen zwischen 2% und 7% des GVZ-Schätzwertes oder der Bausumme.

Artikel 29 Gebührenerhöhung und –reduktion

¹ Erhebliche Mehraufwendungen können gemäss Artikel 15 weiterverrechnet werden. Dies gilt insbesondere bei:

- unvollständigen oder ungenauen Unterlagen;
- umfangreichen Vorbesprechungen/Vorabklärungen;
- etappenweiser Durchführung von Baukontrollen;
- Nichteinhalten der Auflagen.

² Bei Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Verwaltung und der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, können die Gebühren angemessen reduziert werden. Insbesondere erfolgt eine angemessene Reduktion bei Rückzug eines Baugesuches vor Erteilung einer Baubewilligung.

Artikel 30 Planungen

¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren, die Begleitung von UVP-Projekten, Amtshandlungen, gestützt auf die Umweltschutzgesetzgebung und für Anfragen über die Möglichkeiten zur Überbauung von Grundstücken und Verbesserungen an Baugesuchen, sofern sie über eine Stunde beanspruchen, kann eine Gebühr nach Aufwand in Rechnung gestellt werden. Publikations- und externe Kosten werden in jedem Fall verrechnet.

² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung und der Behörde für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplans bezahlen die beteiligten Grundeigentümer in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen.

7. Tiefbau

Artikel 31 Wasserversorgung

Der Gemeinderat setzt die Gebühren der Wasserversorgung gemäss Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen (WVVO) mit Beschluss fest. Sie bilden nicht Bestandteil dieser Verordnung.

Artikel 32 Siedlungsentwässerung

Der Gemeinderat setzt die Gebühren für die Siedlungsentwässerung gemäss Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) fest. Sie bilden nicht Bestandteil dieser Verordnung.

Artikel 33 Strassen

Der Gemeinderat setzt die Gebühren für die Instandstellung von Grabenaufbrüchen auf öffentlichem Grund gemäss Weisung für Instandstellungsarbeiten und Verrechnungsansätze bei Aufgrabungen im Gemeindestrassengebiet fest. Diese Gebühren bilden nicht Bestandteil dieser Verordnung.

8. Sicherheit

Artikel 34 Gebühren im Ordnungsbussenverfahren

Die Gebühren im Ordnungsbussenverfahren werden im Gebührenreglement festgesetzt.

Artikel 35 Nachtparkgebühren

Der Gemeinderat setzt die Gebühren für das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund gemäss Nachtparkreglement (NPR) in Verbindung mit der Nachtparkverordnung (NPVO) fest.

Artikel 36 Gesteigerter Gemeingebrauch

Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung richten sich nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung.

Artikel 37 Gastgewerbepatente, inklusive Abgabe für gebrannte Wasser

Die Gebühren für Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe, vorübergehend bestehende Betriebe und für Abgaben auf gebrannte Wasser richten sich nach dem kantonalen Gastgewerbegesetz und der kantonalen Verordnung zum Gastgewerbegesetz.

Artikel 38 Hinausschieben der Schliessungsstunden

¹ Für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren wie folgt erhoben:

- a) für vorübergehende Bewilligungen eine Pauschalgebühr,
- b) für dauernde Bewilligungen eine Gebühr nach Aufwand.

² Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand erhoben werden.

Artikel 39 Hunde

Die Gebühren für das Halten von Hunden richten sich nach dem kantonalen Hundegesetz und der kantonalen Hundeverordnung. Die Gebühren werden im Gebührenreglement festgesetzt.

Artikel 40 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine richten sich nach der eidgenössischen Waffengesetzgebung.

Artikel 41 Weitere polizeilichen Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf, Nacht- und Sonntagsarbeit, Spielbewilligungen und sonstige polizeiliche Bewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben. Der Gemeinderat kann Pauschalen festlegen.

Artikel 42 Feuerwehr

Die Gebühren richten sich nach dem Gebührenreglement des Sicherheitszweckverbands Bachenbülach-Winkel. Sie bilden nicht Bestandteil dieser Verordnung.

Artikel 43 Kinder und Jugend

Die Gebühren im Gebührenreglement festgesetzt.

9. Gesellschaft

Artikel 44 Lebensmittelkontrolle

¹ Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

² Im Übrigen werden die Gebühren der Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet.

Artikel 45 Bestattungswesen

1 Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde trägt die Gemeinde.

2 Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest.

3 Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen richten sich nach der Gebührenverordnung des Friedhof-Zweckverbands Bülach über das Friedhof- und Bestattungswesen.

Artikel 46 Grabunterhalt und Grabpflege

1 Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vormaligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde bemessen sich nach Aufwand und werden den Mietenden jährlich in Rechnung gestellt.

2 Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Personen veranlasst werden sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

3 Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen richten sich nach der Gebührenverordnung des Friedhof-Zweckverbands Bülach über das Friedhof- und Bestattungswesen.

10. Umwelt

Artikel 47 Abfallentsorgung

Der Gemeinderat setzt die Gebühren gemäss der kommunalen Abfallverordnung fest. Sie bilden nicht Bestandteil dieser Verordnung.

11. Soziales

Artikel 48 Diverse Dienstleistungen

Die Gebühren für diverse Dienstleistungen in der Abteilung Soziales werden im Gebührenreglement festgesetzt.

12. Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR)

Artikel 49 Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

Die Ansätze richten sich nach der kantonalen Verordnung über Entschädigung und Spensersatz bei Beistandschaften (ESBV) sowie der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde KESB.

13. Forst- und Landwirtschaft

Artikel 50 Diverse Dienstleistungen

Die Gebühren für diverse Dienstleistungen werden im Gebührenreglement festgesetzt.

14. Schule

Artikel 51 Gebühren und Elternbeiträge

¹ Die Schule erhebt die in Erlassen für die Volksschule genannten Gebühren und Elternbeiträge. Die Höhe richtet sich nach den Empfehlungen des Volksschulamts des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach kostendeckenden Ansätzen gemäss Gebührenreglement.

² Erhebliche Mehraufwendungen können gemäss Artikel 15 weiterverrechnet werden.

³ Für freiwillige Angebote werden marktgerechte Gebühren mit einem angemessenen Kostendeckungsgrad erhoben. Dieser wird im Gebührenreglement festgesetzt.

Artikel 52 Schulergänzende Betreuung

¹ Für die schulergänzende Betreuung bzw. Tagesstrukturen werden höchstens kostendeckende Gebühren erhoben. Diese basieren auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung und dem steuerbaren Einkommen der Erziehungsberechtigten.

² Die Gebühren werden im Gebührenreglement festgesetzt.

15. Rechtspflegegebühren

Artikel 53 Wiedererwägungsgesuche

¹ Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde setzt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

² Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

³ Die Gebühren werden im Gebührenreglement festgesetzt.

Artikel 54 Neubeurteilungen

¹ Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde setzt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, der Schwierigkeit des Falls und dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

² Die Gebührenhöhe wird im Gebührenreglement festgesetzt.

16. Schlussbestimmungen

Artikel 55 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt per 1. Juli 2022 in Kraft.

Artikel 56 Aufhebung bisheriger Erlasse

Die Gebührenverordnungen der politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde, je von der Gemeindeversammlung und der Primarschulgemeindeversammlung am 18. Juni 2018 festgesetzt sowie widersprechende Gebührenreglemente bzw. Gebührenbeschlüsse des Gemeinderates oder anderer Gemeindebehörden werden auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung aufgehoben.

Bachenbülach, 9. Dezember 2021

Gemeindeversammlung Bachenbülach



Michael Biber
Gemeindepräsident



Markus Biser
Gemeindeschreiber